

Hausordnung

© Schweizerischer Hauseigentümergebund, 1993

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Parteien. Die Genossenschafter, sowie allfällige Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen, haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

1. Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Kinderwagen, Spielzeug, Motor- und Fahrräder sowie nicht gebrauchsfähige Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen nicht in gemeinschaftlich benutzten Räumen abgestellt werden.

Teppiche, Türvorlagen, Flaumer und dergleichen sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden. Ferner ist **zu unterlassen**:

- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen oder allgemeinen Räumen und vor dem Haus.
- Das Wäschetrocknen in der Wohnung, ausgenommen Kleinwäsche.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen und vor den Fenstern.
- Das Grillieren auf den Freiflächen der Überbauung und auf den Balkonen, ausser an den durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Feuerstellen oder Plätzen.
- Beim Verlassen von Kellergängen und Waschräumen ist das Licht auszuschalten.
- Das Rauchen in den allgemeinen Räumen (Keller, Treppenhaus, Estrich).
- Das Aufbewahren von kleinen Kehrichtsäcken und Komposteimern auf den Fenstersimsen.

2. Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 7:00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr darf kein Wasser in die Badewanne laufen gelassen werden. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen usw.) dürfen nur werktags zwischen 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit

soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden.

Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf den Balkonen so zu benützen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Radio- und Fernsehapparate oder Plattenspieler nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Musizieren zu unterlassen.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.

Im übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

3. Waschküche, Trockenräume

Die Wasch- und Trockenautomaten dürfen von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr benützt werden. Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Benützung dieser Einrichtungen sind im Waschküchen „Benützungsplan“ festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt dem nachfolgenden Mieter zu übergeben.

An Sonntagen ist das Waschen zu unterlassen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf keine Wäsche im Freien aufgehängt werden. Im übrigen gilt die Waschornung, welche im Waschraum angeschlagen ist.

4. Haustüre

Die Haustüre ist den ganzen Tag geschlossen zu halten, um allfälligen Einbrüchen vorzubeugen.

5. Umzug

Beim Umzug ist äusserste Sorgfalt geboten um Schäden am renovierten Treppenhaus vorzubeugen.

6. Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr

nur für kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

7. Grünfläche, Kinderspielplatz

Für die Benutzung der Grünflächen sind die Weisungen der Genossenschaft/Verwaltung zu befolgen. Das Fussballspielen auf nicht dafür gekennzeichneten Grünflächen ist untersagt. Beim Aufenthalt in der Rondelle und auf allen Grünflächen der Siedlung muss ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr die Nachtruhe eingehalten werden.

8. Haustiere

Das Halten von Haustieren, insbesondere von Hunden, Katzen, Reptilien und Vögeln sowie das Aufstellen von Grossaquarien (Bodenbelastung, mögliche Wasserschäden) bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Ohne Zustimmung ist das Halten von Kleintieren wie Hamstern, Meerschweinchen und Zierfischen erlaubt.

9. Kehricht

Für die Kehrichtbeseitigung stehen Container zur Verfügung. Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken, in den Containern zu deponieren. Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Genossenschaft/Verwaltung zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll sind bei den speziell durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben. Der kompostierbare Abfall ist vom übrigen Kehricht zu trennen und in den vorgesehenen Grüncontainern zu deponieren. Wird an den Abfallstellen der Genossenschaft oder generell in der Siedlung Abfall deponiert, so wird nach dem Sünder geahndet.

Diese Hausordnung tritt ab sofort in Kraft. Deren Einhaltung wird in periodischen Abständen ohne Vorankündigung überprüft.

Wettingen, 19. April 2004

**Genossenschaft Imfeld-Friedenstrasse Wettingen
Der Vorstand**

ANDRE ROTH AG, Immobilien- und Bauberatung

10. Autoparkplätze/Fahrradunterstände

Auf den Parkplätzen dürfen ausser den Autos keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden. Es gelten die speziellen Bestimmungen in den Mietverträgen.

Die Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradunterständen zu versorgen. Besuchern ist das Abstellen von Fahrrädern für kurze Zeit beim Hauseingang gestattet. Es ist darauf zu achten, dass die Fahrräder in geordneter Weise abgestellt werden, sodass weder der Durchgang zum Haus noch das Sitzen auf der Hausbank beeinträchtigt werden.

11. Fahrverbot

Jegliches Befahren mit Motorfahrzeugen der für Fussgänger reservierter Verbindungswege sowie der Grünfläche innerhalb der Genossenschaft, ist generell verboten.

12. Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen.

Jeder Mieter hat gemäss „Reinigungsplan“ für einwandfreie Reinigung zu sorgen. Dies gilt auch im Falle von Abwesenheit oder Krankheit.

Badewannen dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. Auch dürfen keine glasurangreifenden Badezusätze verwendet werden.

In das Waschbecken und in den Ablauf dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.

Abfallspeiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttelt werden (Gewässerschutz!), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.